

Merkblatt Kulturförderung

Die Stadt Burgdorf fördert das kulturelle Schaffen und unterstützt kulturelle Veranstaltungen in der Stadt. Dazu gibt es folgende Förderinstrumente:

1. Projektbeiträge

Für Kulturprojekte, Veranstaltungen und Festivals können einmalige Projektbeiträge oder Defizitdeckungsbeiträge beantragt werden, zum Beispiel für:

- Kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Theater- und Tanzaufführungen, Literaturveranstaltungen, Festivals, Ausstellungen, Performances und andere kulturelle Veranstaltungen mit künstlerischer Beteiligung
- Tournées von Kulturschaffenden oder -kollektiven aus Burgdorf
- Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse wie Tonträgerproduktionen, literarisches Schreiben, Filmschaffen, Theaterproduktionen, Kunstbuchproduktion, Videoschaffen etc. im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung

1.1. Allgemeine Bestimmungen und Kriterien

Die Kulturkommission prüft die Gesuche und entscheidet darüber im Rahmen ihrer Kompetenzen. Dabei orientiert sie sich insbesondere an folgenden Kriterien:

- Der Burgdorf-Bezug ist gegeben, sei es durch die beteiligten Kulturschaffenden oder durch den Durchführungsort. Das heisst, die/der Kulturschaffende lebt oder arbeitet in Burgdorf oder stammt aus Burgdorf (und lebt jetzt andernorts). Die Planung einer Veranstaltung (Aufführung, Konzert, Lesung, Vernissage etc.) in Burgdorf wird gewünscht.
- Das Budget ist realistisch und nachvollziehbar.
- Der Finanzierungsbedarf ist gegeben.
- Die Fragestellung des Projektes ist klar.
- Die Substanz des Projektes kommt im Gesuch zum Ausdruck.
- Ein Qualitätsanspruch ist ersichtlich.
- Es gibt Aussagen zur erwartenden Resonanz auf das Projekt.
- Die Professionalität bzw. der künstlerische Werdegang ist beschrieben.
- Verhältnis professionelles Kulturschaffen – Laienkultur: Bei Laienprojekten sind das Engagement sowie die innere und äussere Resonanz wichtig. Ein Laienprojekt involviert Burgdorfer*innen in ein stimmiges, kulturelles Projekt, bei dem der künstlerische Anspruch durch das Engagement spürbar wird.
- Beiträge an ein Werk (Musik, Buch, Ausstellungskatalog, Film etc.) gehen in der Regel an die Kunstschaffenden.
- Ausserdem macht sich die Kulturkommission Gedanken zur Relevanz eines Projektes.

Die Gesuche sollen es den Evaluierenden ermöglichen, sich ein möglichst konkretes Bild des Projektes zu machen. Textausschnitte, Demo-Material, Konzepte etc. sind für die Beurteilung hilfreich. Auf Gesuche, die zu spät eintreffen oder die Projekte betreffen, die schon abgeschlossen sind, wird nicht eingetreten.

Gesuche, die den Kompetenzrahmen der Kulturkommission überschreiten, werden an den Gemeinderat weitergeleitet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kulturförderbeiträge.

1.2. Allgemeine Anforderungen an ein Gesuch

- Anschrift der gesuchstellenden Person (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Website)
- Bezug zu Burgdorf (siehe Punkt 1.1.)
- Beschrieb des geplanten Vorhabens/Projektos inklusive Angaben zu den beteiligten Kulturschaffenden bzw. anderen Beteiligten
- Zeitplan
- Budget und Finanzierungsplan:
 - Alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sind aufzuführen, inklusive Honorare und Einnahmen aus Kollekten, Verkäufen etc.
 - Die Gesamtfinanzierung ist transparent und detailliert darzustellen
 - Der Finanzierungsplan enthält sämtliche Stellen, die für einen Beitrag angefragt wurden (inklusive Höhe der angefragten Beträge)
 - Der von der Stadt Burgdorf erwartete Beitrag muss beziffert werden (Betrag oder Defizit)
 - Eigenleistungen sind zu deklarieren
 - Die Stadt Burgdorf ist über allfällige Änderungen in der Finanzierung zu informieren
- Öffentlichkeitsarbeit: Was wird geplant?
- Beilagen (bei Bedarf oder bei erstmaliger Bewerbung): Demo-CDs, Demo-DVDs, kleine Dokumentation oder Kataloge über das bisherige Schaffen, Pressespiegel, Streaming-Links (wie Soundcloud, YouTube, Vimeo) etc.
- Die Kulturkommission behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen einzufordern oder Gesuchstellende einzuladen
- Die vollständigen Gesuche sind wenn möglich per Mail einzureichen
- Ausbezahlt wird erst nach Abschluss des Projektes bzw. nach Einreichen des Abschlussberichtes und der Abschlussrechnung. Ausnahmen können beantragt werden

1.3. Besondere Bestimmungen für die Literaturförderung

Neben den unter den Punkten 1.1. und 1.2 erwähnten Bestimmungen und Anforderungen sind im Fall von Beiträgen an ein literarisches Werk folgende Anforderungen zu beachten:

- Die Beilage einer Synopsis ist zwingend
- Die Beilage von Textbeispielen im Umfang von 10-15 Seiten ist zwingend
- Verlage können subsidiär zu einem Werkbeitrag ein Gesuch für einen Druckkostenbeitrag stellen

1.4. Besondere Bestimmungen für die Filmförderung

Filmförderung ist vor allem Sache des Bundes und der Kantone. In Ausnahmefällen kann die Stadt Burgdorf einen Beitrag an eine Filmproduktion leisten. Dazu ist neben den unter den Punkten 1.1. und 1.2 erwähnten Bestimmungen und Anforderungen zusätzlich mindestens eine der folgenden Anforderungen zu beachten:

- Der künstlerische Beitrag einer/eines Burgdorfer Filmschaffenden muss ausgewiesen und genauer beschrieben werden
- Der Film fokussiert ein Thema aus Burgdorf

1.5. Eingabetermine

Die Gesuche müssen vor der Projektrealisierung und termingerecht auf eine Sitzung der Kulturkommission eingereicht werden. Die Eingabetermine sind auf der [Webseite](#) der Stadt Burgdorf einsehbar.

2. Wiederkehrende Beiträge

Wiederkehrende Beiträge sind jährliche Beiträge und sollen einem langfristigen Vorhaben von Kulturvereinen aus dem Laienbereich finanzielle Planungssicherheit geben. Sie werden einmal alle vier Jahre beantragt. Kultur produzierende Vereine aus dem Laienbereich aus Burgdorf können wiederkehrende Beiträge beantragen. Es sind dies Vereine, die ihren Mitgliedern unter professioneller Leitung eine aktive kulturelle Beteiligung ermöglichen – wie das Singen in einem Chor, das Theaterspielen in einer Theatergruppe, das Musizieren in einem Orchester – und zu deren Programm eine Aufführung, ein Konzert oder eine regelmässige Publikation gehört.

2.1. Allgemeine Bestimmungen und Kriterien

Die Gesuche werden von der Kulturkommission geprüft. Sie gibt anschliessend dem Gemeinderat der Stadt Burgdorf eine Empfehlung ab. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf wiederkehrende Beiträge.

Die Kulturkommission orientiert sich insbesondere an folgenden Kriterien:

- Regelmässige und kontinuierliche Aktivitäten des Kulturvereins (z.B. regelmässige Proben)
- Professionelle künstlerische Leitung (gemeint sind die Leitung eines Chors, eines Musikvereins, einer Tanztruppe, die Regie einer Theaterproduktion); «professionell» kann bedeuten, eine entsprechende Ausbildung oder einen Leistungsausweis an Erfahrung zu haben
- Produktion mit ersichtlichem Qualitätsanspruch und öffentlichem Auftritt (Konzert, Theater- oder Tanzaufführung, Buchpräsentation etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Resonanz/Wirkung nach aussen: Das Zielpublikum muss klar sein; im Reporting muss die Publikumswirksamkeit aufgezeigt werden (z.B. Besucher*innenzahl)

2.2. Allgemeine Anforderungen an ein Gesuch

- Anschrift des gesuchstellenden Kulturvereins (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Website, zuständige Person)
- Bezug zu Burgdorf (siehe 1.1.)
- Tätigkeitsbeschreibung des Kulturvereins und des jährlichen kulturellen Vorhabens
- Angaben zur Resonanz / Wirkung nach aussen
- Aussagen zur Wirkung nach innen: Relevanz bezüglich Vereinsleben, Möglichkeit für Laien, am kulturellen Leben in Burgdorf mitzuwirken, Nachwuchsförderung, Mitgliederpflege, Niederschwelligkeit, Anzahl Mitglieder, Entwicklung der Mitgliederzahlen, Weiterbildung (es müssen nicht alle genannten Punkte erfüllt werden)
- Visionen, Perspektiven, Weiterentwicklung des Kulturvereins
- Aufzeigen des Finanzierungsbedarfs
- Jahresrechnung und Bilanz des letzten Vereinsjahres
- Vierjahresbudget
- Produktionsbudget der kommenden oder einer vergangenen Produktion plus Finanzierungsplan:
 - Alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sind aufzuführen, inklusive Honorare und Einnahmen aus Kollekten, Verkäufen etc.
 - Die Gesamtfinanzierung ist transparent und detailliert darzustellen
 - Der Finanzierungsplan enthält sämtliche Stellen, die für einen Beitrag angefragt wurden (inklusive Höhe der Beiträge)
 - Eigenleistungen sind zu deklarieren
 - Der von der Stadt Burgdorf erwartete Beitrag muss beziffert werden

- Angaben zur künstlerischen Leitung (CV, Leistungsausweis)
- Öffentlichkeitsarbeit: Was wird geplant?
- Beilagen (bei Bedarf oder bei erstmaliger Bewerbung): Demo-CDs, Demo-DVDs, kleine Dokumentation oder Kataloge über das bisherige Schaffen, Pressespiegel, Streaming-Links (wie Soundcloud, YouTube, Vimeo) etc.
- Die Kulturkommission behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen einzufordern oder Gesuchstellende einzuladen
- Die vollständigen Gesuche sind wenn möglich per Mail einzureichen

2.3. Eingabetermine

Bis Ende Januar 2024 können Gesuche für die Periode ab 2026 – 2029 eingereicht werden. Die Anträge müssen alle vier Jahre erneuert werden.

Die Anträge müssen alle vier Jahre erneuert werden.

2.4. Weitere Bestimmungen

- Die Kulturkommission ist verantwortlich für das jährliche Controlling. Zu diesem Zweck ist der Kulturverein verpflichtet, jedes Jahr Jahresberichte, -rechnungen und -bilanzen einzureichen. Der Beitrag wird erst nach Reporting und Controlling ausbezahlt.
- Zusätzliche Projektbeiträge (z.B. für einen Jubiläumsanlass) sollen weiterhin möglich sein, auch wenn man wiederkehrende Beiträge erhält. Dafür ist ein Gesuch für Projektbeiträge einzureichen (siehe Punkt 1).

3. Atelieraufenthalte

Die Stadt Burgdorf ist Mitglied der Städtekonferenz Kultur. Diese betreibt in Belgrad, Buenos Aires, Genua und Kairo Ateliers. Die Mitgliedstädte können in regelmässigen Abständen diese Ateliers für ihre Kulturschaffenden ausschreiben. In Burgdorf ist die Kulturkommission zuständig für die Ausschreibung und die Auswahl der Kulturschaffenden. Mit dem Atelieraufenthalt ist ein Stipendienbeitrag verbunden.

Nähere Informationen zu den Ateliers finden Sie [hier](#).

4. Ankauf von Kunstwerken

Die Kulturkommission kann über Kunstankäufe von Burgdorfer Kunstschaffenden entscheiden. Die Ankäufe gehen in den Besitz der städtischen Kunstsammlung über. Kunstschaffende können sich nicht für Ankäufe bewerben.

Dieses Merkblatt basiert auf dem Beschluss des Gemeinderates zur Kulturförderung vom 2. Dezember 2019 und wurde von der Kulturkommission am 23. März 2020 verabschiedet und am 15. Dezember 2021 ergänzt (neu: 1.3 und 1.4).